

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 1 vom 20. Januar 2005



Prüfungsordnung und Studienordnung Diplomstudiengang Industriearchäologie

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung Seite 1

Studienordnung Seite 19

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dr. N. Pohl, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Frau H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung

Diplomstudiengang Industriearchäologie

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 19. Januar 2005

Auf der Grundlage von § 24 i.V.m. § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. S. 294) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Industriearchäologie folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

I. PRÜFUNGSORDNUNG	3
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Regelstudienzeit	3
§ 2 Prüfungsaufbau.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen.....	5
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienarbeit.....	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 13 Freiversuch	9
§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Diplomarbeit und Kolloquium	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Prüfungsausschuss.....	11
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	11
§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	12
§ 19 Zweck der Diplomprüfung	12
§ 20 Ausgabe, Abgabe, und Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium	12
§ 21 Zeugnis und Diplomurkunde.....	13
§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	14
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 24 Zuständigkeiten	15
Abschnitt 2 Fachspezifische Bestimmungen.....	16
§ 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienaufwand (Leistungspunkte (Credits))	16
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung.....	16
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung.....	16
§ 28 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	16
§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	17
§ 30 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	17
§ 31 Akademischer Grad.....	17
§ 32 In-Kraft-Treten	17

I. PRÜFUNGSORDNUNG

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 20).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(5) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3) und Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

(6) Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen¹ für die einzelnen Modulprüfungen für die Diplom-Vorprüfung erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und
2. die Diplom-Vorprüfung nach § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung Industriearchäologie bestanden hat sowie
3. die Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Modulprüfungen der Diplomprüfung erbracht hat.

(3) An der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung darf auch teilnehmen, wer entsprechend den Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse (Doppeldiplomabkommen) in als gleichwertig festgestellte Studiengänge ausländischer Hochschulen studiert hat.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling in einem vom Prüfungsamt festgelegten Verfahren. Das Prüfungsamt prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten bzw. bestätigt die Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen. Diese werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung übergeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung sowie über die Zulassungslisten für die Prüfungsleistungen. Die Zulassungslisten werden im Falle der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegeben.

(5) Kann der Prüfling eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der Studienordnung des Diplomstudienganges Industriearchäologie wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen

¹ Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung. Die Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsvorleistungen (z. B. als Praktikumsbeleg, Hausarbeit, Referat, Rechnerprogramm, konstruktiver Beleg, protokollierte praktische Leistung, mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis etc.) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt bzw. dem jeweiligen Prüfer vor Beginn der Prüfung vorlegt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 sowie in Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(7) Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 6 Nr. 2 und 3 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8)

zu erbringen.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 90 Minuten abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften muss auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin als Zuhörerin zugelassen werden.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben zu bewertende Prüfungsleistungen (z. B. Belegarbeit, Programmieraufgabe, Referat, Hausarbeit, Seminararbeit) für eine Modulprüfung.
- (2) Die Studienordnung für den Studiengang Industriearchäologie regelt, ob eine Prüfungsleistung gemäß der §§ 5 und 6 der Prüfungsordnung gleichwertig durch eine alternative Prüfungsleistung erbracht werden kann. Außerdem trifft sie Regelungen über die Art und Ausgestaltung einer alternativen Prüfungsleistung.

§ 9 Studienarbeit

Als eine Modulprüfung für die Diplomprüfung ist eine Studienarbeit anzufertigen:

1. Sie umfasst die Bearbeitung einer modulspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte, die in der Regel aus Kenntnissen des Grundstudiums abgeleitet werden können sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Praxis üblichen Weise. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
2. Der Arbeitsumfang soll 5 Credits entsprechen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate.
3. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings den Abgabetermin der Arbeit einmal um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden gemäß § 10 Abs. 1 mit der Note 5 als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Zahl der erworbenen Credits wird von einer solchen Verlängerung nicht berührt.
4. Der Studienarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizulegen, dass die Studienarbeit selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt wurde.
5. Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt bzw. dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Modulnoten, die der Diplomprüfung aus den Modulnoten, der Note für die Studienarbeit und der Note für die Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Näheres regelt die Studienordnung Industriearchäologie.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls nur bestanden, wenn auch die in der Studienordnung Industriearchäologie ausdrücklich einzeln festgelegten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In allen anderen Fällen können sich innerhalb eines Moduls die erreichten Noten der Prüfungsleistungen kompensieren.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Bescheid darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung (Studienzeugnis) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob noch Prüfungsanspruch besteht.

§ 13

Freiversuch

(1) Modulprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten der Beurlaubung an der TU Bergakademie Freiberg werden für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen, Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden. Die Wiederho-

lung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und die Studienordnung für diesen Diplomstudiengang sieht für diese einzelnen Prüfungsleistungen kein Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) vor, so können nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgelegt wurden und nur dann, wenn die Modulprüfung insgesamt nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und die Studienordnung für diesen Diplomstudiengang sieht für die einzelne Prüfungsleistung ein Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) vor, ist diese Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn für sie die Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfung durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.

(5) Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann nur einmal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Industriearchäologie erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie alle im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung stehenden Fragen wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht wird im (jährlichen) Lehrbericht der TU Bergakademie Freiberg offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbstständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. Zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart einer Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungsleistungen einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, und Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang Industriearchäologie relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit (§ 14 Abs. 5) ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas im Prüfungsamt der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Bei Verfahren auf der Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer bestimmt.

(8) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(9) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten bis spätestens einen Tag vor dem Kolloquium. Die Note errechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Gewichtung 2 und der Note des Diplom-Kolloquiums mit der Gewichtung 1.

§ 21

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote aufgenommen. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus². Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die TU Bergakademie Freiberg zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Industriearchäologie und vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abschlussdatum) und das Datum der Ausfertigung.

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls muss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch das Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 24
Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet, soweit dies nicht schon in dieser Prüfungsordnung geregelt ist, insbesondere über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
- zweite Wiederholungsprüfungen (§ 14),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
- die Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit (§ 20),
- über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 22).

Abschnitt 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studienaufwand (Leistungspunkte (Credits))

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches nach fünf Studiensemestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Der zeitliche Studienaufwand für den Nachweis aller Modulprüfungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, beträgt 270 Credits. Die Vergabe der Credits erfolgt auf der Basis eines Jahreszeitfonds von 1800 h.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die Studienordnung Industriearchäologie legt die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem trifft sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Stoffgebiete, die Gegenstand der Modulprüfungen sind, sind in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie festgelegt.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Industriearchäologie (Anlage 4: Modulbeschreibung).

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Industriearchäologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung sowie die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie legt die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem trifft sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Stoffgebiete, die Gegenstand von Modulprüfungen sind, sind in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie festgelegt.
- (2) Die Anzahl der abzulegenden Modulprüfungen darf 12 nicht übersteigen. Näheres regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Industriearchäologie (Anlage 4 Modulbeschreibung).

§ 30

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (2) Die Diplomarbeit ist gemäß § 20 in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ 4,0.

§ 31

Akademischer Grad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg unter Angabe des Studiengangs den akademischen Grad

„Diplom-Industriearchäologin“ oder „Diplom-Industriearchäologe“,
(abgekürzt „Dipl.-Ind. Arch.“).

- (2) Der Diplomgrad kann auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch gemeinsam mit dem entsprechenden Abschluss einer ausländischen Hochschule vergeben werden.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industriearchäologie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 2004/05 in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten sowie für Studierende des Grundstudiums im Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie. Studierende im Hauptstudium des Diplomstudienganges Archäometrie/Industriearchäologie können mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung nach Bekanntmachung dieser Prüfungsordnung jedoch spätestens bis zur ersten Prüfung im Sommerse-

mester 2005 ein Votum für die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Industriearchäologie abgeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24. August 2004 und des Senats (B 16/3) vom 24. August 2004 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.12.2004 – Aktenzeichen 3-7831-11/194-10.

Freiberg, den 19. Januar 2005

gez.:

Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor